GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1 - Gl.

Vorlage 102 /XII.L.	
Datum:	13.01.2026

An den

Gemeinderat	**Sitzungstag:**	03.02.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Vorschlag für die Ersatzwahl des Verbandsvorstehers Wasserbeschaffungsverband Hermesberg

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass zur Nachwahl des ausgeschiedenen Verbandsvorstehers Ralf Schmitz aus Nettersheim-Pesch von Seiten der Gemeinde Nettersheim als Verbandsmitglied in der kommenden Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg per Vorlage das Ratsmitglied Frau/Herr_____ für die restliche Amtszeit, die zum 22.02.2027 enden wird, als Verbandsvorsteher/in vorzuschlagen.

Begründung:

In seiner Sitzung am 22.02.2022 wählte die Verbandsversammlung des WBV Hermesberg Herrn Ralf Schmitz aus Nettersheim-Pesch zum Verbandsvorsteher und Herrn Olaf Hutzler aus Mechernich-Lorbach zum stellvertretenden Verbandsvorsteher, und zwar für eine fünfjährige Amtszeit, die damit zum 22.02.2027 enden wird.
Herr Olaf Hutzler hatte mit Wirkung zum 09.08.2023 auf sein Ratsmandat in der Stadt Mechernich verzichtet, so dass er damit auch nicht mehr das Amt des stellvertretenden Verbandsvorstehers im WBV Hermesberg bekleiden konnte.
In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 14.03.2024 wurde damit für die Seite des Verbandsmitgliedes Stadt Mechernich Herr Björn Wassong aus Mechernich-Weyer zum neuen stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt.

Mit Ablauf der XI. Legislaturperiode ist nunmehr Verbandsvorsteher Ralf Schmitz aus dem Rat der Gemeinde Nettersheim ausgeschieden, so dass in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des WBV Hermesberg für die restliche Amtszeit bis zum 22.02.2027 ein neuer Verbandsvorsteher gewählt werden muss.
Hierzu sollte nunmehr über den Gemeinderat ein Vorschlag für die Nachwahl erfolgen.
Nachstehend sind nochmals die rechtlichen Grundlagen aus der Verbandssatzung genannt:

§ 8
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Verbandsvorsteher/in. Er/sie hat eine/n Stellvertreter/in.

§ 9
Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand des Verbandes und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlhandlungen. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Gewählt ist der/diejenige, für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erhält im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen, so findet eine neue Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist der/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Sofern nicht ausdrücklich widersprochen wird, erfolgt die Wahl durch Handaufheben. Kommt eine Wahl nicht zustande oder lehnen die Gewählten das Amt ab, bestellt die Aufsichtsbehörde den Vorstand für die Zeit, bis eine ordnungsmäßige Wahl zustande kommt.

(2) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1964, später alle fünf Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der ausscheidende Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet der Vorstand oder seine Stellvertretung vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 Ersatz gewählt werden.

(3) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorstand oder seine Stellvertretung aus wichtigem Grunde mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aus dem Amt abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(4) Der Vorstand und seine Stellvertretung können nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsversammlung sein.

§ 10
Gesetzliche Vertretung
Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er hat insbesondere die Aufgabe

1. *den Entwurf des Haushaltsplanes und möglicher Nachträge aufzustellen,*
2. *die Jahresrechnung zu legen,*
3. *die Rücklagen sicher und Ertrag bringend anzulegen, sowie die Kreditwirtschaft des Verbandes zu führen,*
4. *Dienstkräfte einzustellen oder zu entlassen, sowie entsprechende Geschäftsbesorgungsverträge und dgl. anzubahnen und abzuschließen,*
5. *Entscheidungen im Rechtsbefehlsverfahren zu treffen,*
6. *Verträge mit einem Wert bis zu 10.000 Euro abzuschließen, ansonsten aber zu Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vorzubereiten,*
7. *die ordnungsgemäße Wartung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Anlagen des Unternehmens zu besorgen.*

Der Vorstand hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

(3) Der Vorstand führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Zu seiner Wahl bestellt die Verbandsversammlung eine/n Wahlleiter/in aus ihren Reihen.

(4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung und bei der Festsetzung der Besoldungen, Vergütungen und Löhne an die Entscheidung der Verbandsversammlung gebunden.

§ 11
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern/innen der beiden Mitgliedsgemeinden und je zwei weiteren, von den Ratsvertretern der Mitgliedsgemeinden aus ihrer Mitte zu wählenden Vertreter/innen. Die Bürgermeister/innen werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre jeweiligen allgemeinen Stellvertretungen in der Verwaltung, die entsandten Ratsvertreter/innen durch aus der Mitte der Ratsvertretungen gewählte, persönliche Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung vertreten.
In der Verbandsversammlung tätige Vertreter/innen oder für sie bestellte Stellvertreter/in können nicht dem Vorstand angehören.
Wird ein/e in die Verbandsversammlung entsandte/r Vertreter/in oder seine/ihre Stellvertreter/in in den Vorstand gewählt, scheidet er/sie aus der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Amtszeit, der in die Verbandsversammlung entsandten, Vertreter/innen entspricht der Wahlzeit der sie entsendenden Ratsvertretungen der Mitglieder. In die Verbandsversammlung ent-

sandte Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neu bestellten Verbandsversammlung weiter aus.

(3) Scheidet ein/e von der jeweiligen Ratsvertretung gewählte/r Vertreter/in aus der Verbandsversammlung aus, so rückt an seine/ihre Stelle ein/e persönlich bestellte/r Stellvertreter/in nach. Die jeweilige Ratsvertretung wählt dann aus ihren Reihnen eine/n neue/n Stellvertreter/in.

In der Sitzung des Gemeinderates soll nunmehr für die Ersatzwahl der/des Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers für die restliche Amtszeit ein Ratsmitglied benannt werden, welches dann in der kommenden Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg zur Nachwahl vorgeschlagen werden soll.

gez. Crump

Bürgermeister